



HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft AG



Köln/München, den 09.09.2021

Infobrief Nr. 28 zum BKK HZV-Vertrag Bayern

Vertragsanpassungen zu Quartal 4/2021:

1. Neue Pflegeheimleistungen - 0008K und 0008S
2. Neue Leistung CRP-Schnelltest zur Prüfung einer Antibiotikaverordnung - 32460

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum BKK HZV-Vertrag Bayern. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen zu den untenstehenden Daten und reichen Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

1. Neue Pflegeheimleistungen 0008K und 0008S ab 01.10.2021

Gemeinsam mit den Vertragspartnern GWQ ServicePlus AG und der Vertragsarbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen in Bayern wurde die Aufnahme der „Kooperations- und Koordinationspauschale Pflegeheim“ sowie die Leistung „Sprechstunde Pflegeheim außerhalb der regulären Sprechzeiten vor Wochenenden / Feiertagen“ als Ergänzung des Moduls „Hausärztlichen Betreuung geriatrischer Patienten“ vereinbart. Im Zusammenhang damit wurden die Leistungen 3740A und 3740B aus dem HZV-Vertrag gestrichen, da sie Bestandteil der neuen Pflegeheimpauschale sind.

❖ **Kooperations- und Koordinationspauschale Pflegeheim – Ziffer 0008K**

Für Hausärzte, die einen **Kooperationsvertrag gemäß § 119b SGB V** mit einem Pflegeheim abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, die Ziffer **0008K** - Kooperations- und Koordinationspauschale Pflegeheim - i.H.v. **55,00 €** pro betreuten Versicherten einmal im Quartal abzurechnen, sofern folgende Leistungsmerkmale erfüllt sind:

- Kontinuierliche hausärztliche Betreuung des Pflegeheimbewohners durch den Betreuarzt
- Erstellung/Überprüfung eines geriatrischen Notfallplans
- Koordination notwendiger Facharztbehandlung und weiterer therapeutischer Maßnahmen inkl. entspr. Kommunikation unter Steuerung des multiprofessionellen Behandlungsprozesses
- Bei Bedarf patientenorientierte Fallbesprechung mit der Pflegeeinrichtung und dem pflegerischen Team unter Beteiligung weiterer notwendiger ärztlicher Fachdisziplinen und/oder weiterer komplementärer Berufe und Therapeuten
- Bei Bedarf Leistungserbringung gemäß GOP 37400 unter Teilnahme z.B. an einem vom verantwortlichen Berater durchgeführten patientenorientierten Beratungsgespräch bzw. Fallbesprechung gemäß der Vereinbarung nach §132g Abs. 3 SGB V

Voraussetzungen:

- Vorlage einer verbindlichen **Selbstauskunft unter Angabe des IKs des Pflegeheims** über Vorliegen des Kooperationsvertrags nach § 119b SGB V (s. beigefügtes Meldeformular)
- Durchführung von Heim-/ Mitbesuchen in mind. 2 Quartalen im Kalenderjahr (bei 2 oder weniger abgerechneten Kooperations- und Koordinationspauschalen im Kalenderjahr Durchführung

mindestens eines Heim-/ Mitbesuchs) bzw. mind. ein mittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal

- Dokumentation des IKs der jeweiligen Einrichtung in der Vertragssoftware

❖ **Sprechstunde Pflegeheim außerhalb der regulären Sprechzeiten vor Wochenenden / Feiertagen – Ziffer 0008S**

Wird außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten vor Wochenenden und Feiertagen eine telefonische oder telemedizinische Fallbesprechung für den individuellen HzV-Versicherten durchgeführt, wird diese Leistung einmal pro Quartal i.H.v. **10,00 €** mit der Ziffer **0008S** vergütet. Eine Abrechnung der Leistungen 01100/01101 am selben Tag ist nicht möglich. Grundsätzlich muss es sich auch hierbei um die Betreuung eines Pflegeheims handeln, mit dem der Betreuarzt einen Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V geschlossen hat.

Mit Aufnahme der Ziffern 0008K werden die EBM Ziffern 37100, 37102, 37105, 37113 und 37120 im Ziffernkranz der 0008 K zugeordnet und können nicht über die KVB abgerechnet werden.

Nutzen Sie das beigefügte **Meldeformular** „Pflegeheim-Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V“ für die Selbstauskunft, welches Ihnen auch auf unserer Homepage unter HZV/HZV in der Praxis/ Änderung melden zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen erstmalig frühestens ab dem auf die Meldung folgenden Quartal vergütet werden.

2. Neue Leistung CRP-Schnelltest zur Prüfung einer Antibiotikaverordnung - Ziffer 32460

Zur Abklärung, ob eine Antibiotikaverordnung geeignet ist, wird die Durchführung eines quantitativen CRP-Schnelltests zur Bestimmung der Therapie eines oberen/unteren Atemwegsinfektes und/oder einer Otitis media inkl. einer kurzen Erörterung des Ergebnisses mit dem Patienten i.H.v. **7,00€** mit der Ziffer **32460** vergütet.

Weitere Informationen zum BKK HZV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Anfragen zu den HZV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax: 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzteverband** unter **089 / 127 39 27 30**, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax: 089 / 127 39 27 99.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / Ihre HÄVG

Anlage: Meldeformular Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V

HZV FORTBILDUNGSANGEBOTE

Besuchen Sie z.B. unsere HZV-Abrechnungsschulung um Ihr HZV-Wissen auf den neuesten Stand zu bringen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hausaerzte-bayern.de/fortbildung.

